



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Gesundheitsamt Eimsbüttel

Bezirksamt Eimsbüttel, Grindelberg 66, D- 20144 Hamburg

### § 43 Infektionsschutzgesetz

#### Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und
2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.  
Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

(4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

#### Zitat aus dem Kommentar zum Infektionsschutzgesetz

(Kohlhammer 2., überarbeitete Auflage; Bales/ Baumann/Schnitzler; aus 2003)

Absatz 1 gilt nur für die erstmalige Ausübung der Tätigkeiten. Dabei stellt die Regelung auf die Ausübung der Tätigkeiten selbst ab. Nicht von Bedeutung ist, bei welchem Arbeitgeber oder Dienstherrn die Tätigkeiten ausgeübt werden oder wurden.

Die Neuaufnahme der Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bedeutet daher keine >>erstmalige<< Ausübung im Sinne der Vorschrift. Wie sich aus der Amtlichen Begründung ergibt, ist auch bei einem Wechsel innerhalb der in § 42 Abs. 1 IfSG geregelten Tätigkeiten keine neue Bescheinigung erforderlich. Für die Gültigkeit der Bescheinigung hat es keine Auswirkungen, wenn die Tätigkeit unterbrochen wird.

Absatz 4 verpflichtet den Arbeitgeber und den Dienstherrn, die Personen die eine Tätigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 IfSG ausüben, nach Aufnahme der Tätigkeit und anschließend jährlich über das gesetzliche Tätigkeitsverbot und die Verpflichtung, ihm Hinderungsgründe mitzuteilen, zu belehren.

Im Unterschied zur Belehrung nach Absatz 1, die nur bei der ersten Aufnahme der Tätigkeit erfolgen muss, hat der Arbeitgeber oder Dienstherr jede Person zu belehren, die bei ihm eine entsprechende Tätigkeit aufnimmt. Dies macht auch Sinn, da bei dieser Belehrung auch betriebsbezogene Hinweise beim Eintritt von gesetzlichen Tätigkeitsverboten gegeben werden können. Der Begriff >>Teilnahme<< an der Belehrung weist darauf hin, dass es sich bei der Belehrung nicht um eine schriftliche Belehrung handeln soll. Der Arbeitgeber muss die Belehrung nicht persönlich durchführen, er kann sie auch delegieren. Auch bei einer Delegation bleibt er dafür verantwortlich, dass die Belehrung ordnungsgemäß durchgeführt wird.